

245/A

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Khol  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, das Bezügegesetz, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landes-Lehrerdienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Dienstrechtsgesetz 1985 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden (Bezügereformgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Unvereinbarkeitsgesetz 1983,  
das Bezügegesetz, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz,  
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956,  
das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz,  
das Landes-Lehrerdienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche  
Dienstrechtsgesetz 1985 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden  
(Bezügereformgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1  
(Verfassungsbestimmung)  
Anderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.  
Nr. 1013/1994, wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 a lautet:

„Artikel 59 a. (1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Nationalrat bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 vH der Dienstbezüge. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(3) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, daß ihm eine zumutbare gleichwertige - mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige - Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.“

2. Nach Art. 59 a wird folgender Art. 59 b eingefügt:

"Artikel 59 b. (1) Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, wird bei der Parlamentsdirektion eine Kommission eingerichtet. Der Kommission gehören an:  
1. je ein von jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachter Vertreter;  
2. zwei Vertreter der Länder,

3. zwei Vertreter der Gemeinden,
4. ein Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat.

Die Mitglieder gem. Z 2, 3 und 4 sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen (Art. 67) im Falle der Z 2 an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute und im Falle der Z 3 an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitglieder der Kommission gem. Z 1, 2 und 3 müssen Personen sein, die früher eine Funktion im Sinne des Art. 19 Abs. 2 ausgeübt haben. Mitglied der Kommission kann nicht sein, wer einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

(2) Die Kommission gibt auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59 a oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Präsidenten des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 ab.

(3) Das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bediensteter ist, ist verpflichtet, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59 a getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. Für Erhebungen der Kommission gilt Art. 53 Abs. 3 sinngemäß. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch vorgesehen werden kann, inwieweit eine Entschädigung für den zeitlichen Aufwand in einer vom Präsidenten des Nationalrates festzusetzenden Höhe gebührt. Die Kommission hat jährlich dem Nationalrat einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist."

3. Art. 95 Abs. 4 lautet:

"(4) Für öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, gilt Art. 59 a, strengere Regelungen sind zulässig. Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie die der Kommission gem. Art. 59 b geschaffen werden."

4. Art. 151 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"( 12) Art. 59 a, Art. 59 b und Art. 95 Abs. 4 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. ..../.... treten mit 1. August 1996 in Kraft. Bis zur Erlassung von landesgesetzlichen Vorschriften in Ausführung des Art. 59 a und des Art. 95 Abs. 4 gelten die entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften in den betreffenden Ländern sinngemäß, sofern die Länder nicht bereits Regelungen im Sinne des Art. 59 a und des Art. 95 Abs. 4 erlassen haben."

## Artikel 2

### Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983

Das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 263/1988, wird wie folgt geändert :

1. (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Präsidenten des Nationalrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Klubobleute der parlamentarischen Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes gelten die für den Klubobmann eines parlamentarischen Klubs geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an seiner Stelle für den geschäftsführenden Klubobmann), die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte) dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben."

2. (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Präsidenten des Nationalrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Klubobleute der parlamentarischen Klubs und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6), die Mitglieder der Landesregierung dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages die Ausübung eines Berufes (Abs.1) anzuzeigen."

3. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 erster Satz, erster Halbsatz lautet:

„Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Präsidenten des Nationalrates, eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Klubobmannes eines parlamentarischen Klubs, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6) oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages anzuzeigen; "

4. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

" 1 . sofern es sich um Präsidenten des Nationalrates, Mitglieder der Bundesregierung, Klubobleute eines parlamentarischen Klubs oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126 b B-VG unterliegenden Unternehmen,"

5. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Abs.1 gilt sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Präsidenten des Nationalrates, Mitglieder der Bundesregierung, Klubobleute eines parlamentarischen Klubs, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierung und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Präsidenten des Nationalrates, einem Mitglied der Bundesregierung, einem Klubobmann eines parlamentarischen Klubs, einem Staatssekretär oder mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind."

6. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 3 lautet:

" (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann für Präsidenten des Nationalrates, Mitglieder der Bundesregierung, Klubobleute der parlamentarischen Klubs und für Staatssekretäre der Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6), für Mitglieder der Landesregierung

der nach der Landesgesetzgebung zuständige Ausschuß des Landtages Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung

sichergestellt ist."

7. (Verfassungsbestimmung) § 3a Abs. 1 lautet:

"(1) Die Präsidenten des Nationalrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Klubobleute der parlamentarischen Klubs, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen."

8. In § 3a Abs. 1, erster Satz wird nach der Wortfolge "dem Präsidenten des Nationalrates" folgende Wendung eingefügt:

"(im Falle des Präsidenten des Nationalrates der Zweite Präsident des Nationalrates)"

9. In § 4 wird nach der Wendung " § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen" folgendes eingefügt:

,'sowie die Präsidenten des Nationalrates und die Klubobleute der parlamentarischen Klubs".

10. In § 5 Abs. 1 wird nach der Wendung " § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen" folgendes eingefügt:

"sowie die Präsidenten des Nationalrates und die Klubobleute der parlamentarischen Klubs"

11. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Jede Betätigung gemäß Abs. 1 bedarf überdies für die Präsidenten des Nationalrates, die Bundesminister, die Klubobleute der parlamentarischen Klubs und die Staatssekretäre der nachträglichen Genehmigung des Nationalrates und für die Mitglieder der Landesregierungen der nachträglichen Genehmigung des Landtages, von dem sie gewählt wurden. Eine solche Betätigung von Präsidenten des Nationalrates, Bundesministern, Klubobleuten der parlamentarischen Klubs, Staatssekretären und Mitgliedern der Landesregierungen erfolgt ehrenamtlich."

12. (Verfassungsbestimmung) Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a. (Verfassungsbestimmung) Durch Landesverfassungsgesetz kann der Präsident eines Landtages und seine Stellvertreter und der Klubobmann eines Landtagsklubs einem Mitglied der Landesregierung hinsichtlich der Anwendung dieses Bundesgesetzes und der daraus folgenden bezüglichen Stellung gleichgestellt werden,"

13. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ist ein Präsident des Nationalrates oder ein Klubobmann eines parlamentarischen Klubs von einem Beschluß des Unvereinbarkeitsausschusses betroffen, darf die betreffende Person an der sie betreffenden Debatte und Abstimmung des Unvereinbarkeitsausschusses nicht teilnehmen. Ist der Präsident des Nationalrates von einem Beschluß des Unvereinbarkeitsausschusses im Sinne dieses Paragraphen betroffen, tritt an seine Stelle der Zweite Präsident des Nationalrates."

### Artikel 3 Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. /1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 entfällt der Ausdruck ", Entfernungszulagen".

2. § 3 lautet:

"§ 3. Soweit im § 8 Abs. 1 nicht anderes bestimmt ist, entspricht der Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates dem jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen." .

3. § 8 lautet:

"§ 8. (1 ) Auf die Präsidenten des Nationalrates sind die für einen Bundesminister geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Auf die Obmänner der Klubs, oder im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes auf diesen, sind die für einen Staatssekretär geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Dienstwagen nicht gebührt. Der Bezug des Präsidenten des Bundesrates und seiner Stellvertreter erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 9(0)% des ihnen gebührenden Bezuges (§ 4 und § 7) beträgt.

(2) Die Amtszulage gebührt dem Präsidenten des Bundesrates und seinen Stellvertretern von dem Tag an, an dem ihre Funktion beginnt. Der Anspruch auf Amtszulage endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der betreffenden Funktion."

4. § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz lauten:

"Ihre Ruhe- und Versorgungsbezüge und - soweit § 13 Abs. 9a des Gehaltsgesetzes 1956 nicht anderes bestimmt - ihre Dienstbezüge sind jedoch, solange sie einen im § 5 oder § 6 bezeichneten Bezug erhalten, so weit stillzulegen, als sie nicht einen Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses nur anrechenbar, wenn hierfür ein Pensionsbeitrag entrichtet wird."

5. Der Punkt am Ende des § 12 Abs. 1 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern sie nicht gemäß § 23j oder § 49c auf die Pensionsversorgung verzichtet haben."

6. (Verfassungsbestimmung) Im § 16a Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck "der Entfernungszulage, Fahrkartenvergütung, Ersatz" durch den Ausdruck "des Ersatzes" ersetzt.

7. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates richtet sich nach den Vorschriften für die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird.

(2) Dienstreisen sind Reisen zu Plenar-, Ausschuß- Klub- und sonstigen Fraktionssitzungen des National- oder Bundesrates, Klubtagungen von parlamentarischen

Klubs sowie sonstige Reisen in Vertretung des Klubs oder der Fraktion oder im Auftrag des Präsidenten des National- oder des Bundesrates. Für Mitglieder des Bundesrates sind solche Dienstreisen auch Fahrten zu entsprechenden Sitzungen der Landtage und deren Klubs. Entsprechendes gilt für die Rückreise. Die Gebühr für die Benützung des Schlafwagens oder des Flugzeuges ist gegen Vorweis der Schlafwagen- oder Flugkarte von der Parlamentsdirektion zu vergüten, wobei die Kosten des Flugzeuges nur dann zu vergüten sind, wenn der Fahrzeitausgleich gemäß Abs. 7 unter Berücksichtigung der Flugzeit berechnet wurde.

(3) Als Dienstort gilt der Wohnort des Mitgliedes. Reist jedoch das Mitglied tatsächlich vom Ort des Mittelpunktes seiner politischen Tätigkeit ab oder zu diesem an, so gilt dieser Ort als Dienstort. Wird eine Dienstreise in einen anderen Ort als

1. in den Wohnort des Mitgliedes oder
2. in den Ort des Mittelpunktes seiner politischen Tätigkeit

von Wien aus angetreten oder in Wien beendet, so gilt Wien als Dienstort.

(4) Benützt das Mitglied für die Dienstreise ein eigenes Kraftfahrzeug, gebührt ihm als Reisekostenvergütung die Entschädigung nach § 10 Abs. 3 und gegebenenfalls Abs. 4 der Reisegebührevorschrift 1955. Der Präsident des Nationalrates hat - soweit Mitglieder des Bundesrates betroffen sind, nach Anhörung des Präsidenten des Bundesrates - nach Beratung in der Präsidialkonferenz Richtlinien zu erlassen, wonach aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der Kostenersparnis Pauschalierungen vorgenommen werden können oder für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln entsprechende Jahres- oder Monatskarten auszustellen sind. In diesem Fall entfällt für die entsprechenden Fahrtstrecken der Anspruch nach dem ersten Satz.

(5) Liegt der Wohnort oder der Ort des Mittelpunktes der politischen Tätigkeit eines Mitgliedes außerhalb Wiens, gebührt ihm auf Antrag an Stelle von Nächtigungsgebühren für Übernachtungen in Wien der Ersatz der Wohnkosten, höchstens jedoch pro Kalendermonat im Ausmaß von zehn Nächtigungsgebühren mit dem im § 13 Abs. 7 erster Satz der Reisegebührevorschrift 1955 angeführten Zuschlag.

(6) Soweit die Reisegebührevorschrift 1955 Dienstreiseaufträge oder das Ausmaß von Ansprüchen an die Entscheidung des zuständigen Bundesministers oder des Bundeskanzlers bindet, tritt der Präsident des Nationalrates an die Stelle des zuständigen Bundesministers und des Bundeskanzlers.

(7) Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die wegen der Entfernung ihres Wohnortes von Wien und der dadurch bedingten zusätzlichen zeitlichen Inanspruchnahme bei der Ausübung des Mandates als unselbständig Erwerbstätige ihre berufliche Arbeitsleistung ganz oder teilweise einstellen oder die als selbständig oder freiberuflich Erwerbstätige einen bezahlten Vertreter oder Betriebsführer bestellen, erhalten einen Fahrzeitausgleich.

(8) Die Parlamentsdirektion hat nach Angelobung des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates - bei späterem Eintritt der Voraussetzungen des Abs. 7 ab diesem Zeitpunkt - festzustellen, wie lange das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse durchschnittlich zur Anreise vom Wohnort oder vom Mittelpunkt der politischen Tätigkeit nach Wien benötigt, wobei das unter Berücksichtigung der Erfordernisse der politischen Tätigkeit für das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates zeitlich günstigste Verkehrsmittel zugrunde zu legen ist. Auf Grund dieser durchschnittlichen Anreisezeit ist das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates mit Bescheid in Zeitzonen einzustufen. Zeitzone 1 gilt für eine Anreisezeit von bis zu einer Stunde, Zeitzone 2 für eine Anreisezeit von mehr als einer Stunde bis zu zwei Stunden. Für jede zusätzliche Stunde der Anreisezeit ist eine weitere Zeitzone mit fortlaufender Numerierung vorzusehen. Bei einer wesentlichen und dauernden Änderung der für die Einstufung maßgeblichen Verhältnisse erfolgt auf Antrag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates oder von Amts wegen eine Neueinstufung.

(9) Der Fahrzeitausgleich gebührt in der Höhe der durch 173,2 geteilten Summe des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse VII und der für diesen vorgesehenen Verwaltungsdienstzulage in der Zeitzone 1 und erhöht sich für jede zusätzliche Zeitzone um denselben Betrag. Der sich daraus ergebende Betrag ist mit der Anzahl der Fahrten, an denen durchschnittlich in einem Kalenderjahr pro Monat Plenar-, Ausschuß- oder Klubsitzungen stattfinden, zu vervielfachen und gebührt monatlich, wobei Hin- und Rückreise zu berücksichtigen sind. Die der Berechnung zugrunde zu legende Anzahl der durchschnittlich in einem Kalenderjahr pro Monat stattfindenden Fahrten zu Plenar-,

Ausschuß-, Klub- oder sonstigen Fraktionssitzungen wird vom Präsidenten des Nationalrates - hinsichtlich der Mitglieder des Bundesrates nach Anhörung des Präsidenten des Bundesrates - nach Beratung in der Präsidialkonferenz festgelegt.

(10) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 7 einen Fahrzeitausgleich, dessen Bemessung die durchschnittliche tatsächliche Anreisezeit vom Wohnort oder Mittelpunkt der politischen Tätigkeit zum Tagungsort der Parlamentarischen Versammlung und die Anzahl an Tagen zugrunde zu legen ist, an denen durchschnittlich in einem Kalenderjahr pro Monat Fahrten zu Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung und ihren Ausschüssen stattfinden. Hiebei ist zu berücksichtigen, inwieweit diesem Mitglied oder Ersatzmitglied bereits ein Fahrzeitausgleich für seine Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates gebührt.

8. § 23c Abs. 5 entfällt.

9. Der Punkt am Ende des § 23g Abs. 1 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
"sofern sie nicht gemäß § 23j oder § 49c auf die Pensionsversorgung verzichtet haben."

10. Im § 23h entfallen die Abs. 2 und 3 und die bisherige Absatzbezeichnung "(1)".

11. § 23i entfällt.

12. Nach der Abschnittsüberschrift "ABSCHNITT II" wird folgender Art. IIIb samt Überschrift eingefügt:

"Artikel IIIb

Verzicht auf Pensionsversorgung

§ 23j. (1) Die in den §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 44a Abs. 1 genannten Personen erwerben mit dem Tag der Angelobung aus Anlaß der erstmaligen Übernahme einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Funktionen für sich und ihre Angehörigen Anwartschaft auf Pensionsversorgung nach den Art. IV bis VIa, es sei denn, daß sie auf diese Anwartschaft verzichten. Durch diesen Verzicht erlöschen alle bereits erworbenen Anwartschaften auf Pensionsversorgung nach Art. IV bis VIa dieses Bundesgesetzes.

(2) Der Verzicht auf Pensionsversorgung ist endgültig und unwiderruflich. Eine infolge einer wirksamen Verzichtserklärung erloschene Anwartschaft auf Pensionsversorgung lebt  
1. weder durch die neuerliche Übernahme einer bereits innegehabten,  
2. noch durch die Übernahme einer anderen in diesem Bundesgesetz geregelten Funktion  
wieder auf.

(3) Der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung und bedarf keiner Annahme.

(4) Im Falle eines nach der Angelobung geleisteten Verzichts sind bereits entrichtete Pensionsbeiträge nicht rückzuerstatten."

13. Im § 31 wird das Zitat "32 bis 40," durch das Zitat "33 bis 40," ersetzt.

14. Im § 34 wird das Zitat "32 bis 40," durch das Zitat "33 bis 40," ersetzt.

15. (Verfassungsbestimmung) Im § 36 Abs. 3 entfällt der Ausdruck "und des Vizepräsidenten".

16. Im § 44 Abs. 1 wird das Zitat "32 bis 40," durch das Zitat "33 bis 40," ersetzt.

17. Im § 44j wird das Zitat "32 bis 40," durch das Zitat "33 bis 40," ersetzt.

18. (Verfassungsbestimmung) Dem § 45 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13)(Verfassungsbestimmung) § 16a Abs. 1 Z 3 und § 36 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft."

19. Dem § 45 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"( 14) § 2 Abs. 5 , § 3, § 8, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 18, § 23g Abs. 1, Art. IIIb (§ 23j) samt Überschrift, § 31, § 34, § 44 Abs. 1 und § 44j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1 996 und die Aufhebung des § 23c Abs. 5, des § 23h Abs. 2 und 3 und des § 23i durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft."

#### Änderung des Parlamentsmitarbeitergesetzes

Das Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992, wird wie folgt geändert :

1. Nach § 9 wird folgende Überschrift und folgender § 9 a eingefügt:

"Bürokosten im Wahlkreis"

"§ 9 a. Dem Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates werden nachgewiesene Bürokosten im Wahlkreis, wie Kosten für die Miete oder Zurverfügungstellung eines Büros, Erbringung von Dienstleistungen zum Betrieb des Büros und Betriebskosten des Büros sowie sonstige unmittelbar aus der Ausübung des Mandates entstehende Kosten einschließlich von Fahrtkosten nach Maßgabe von Richtlinien ersetzt, die der Präsident des Nationalrates - für Mitglieder des Bundesrates nach Anhörung des Präsidenten des Bundesrates - nach Beratung in der Präsidialkonferenz erläßt. Die Richtlinien können auch vorsehen, daß dem Abgeordneten bestimmte Sachleistungen zum Betrieb des Büros zur Verfügung zu stellen sind. § 8 gilt sinngemäß."

2. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

"§ 9 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../.... tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.,,

#### Artikel 5

##### Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Nach § 5h wird folgender § 5i eingefügt:

"§ 5i. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Summe von Bezügen im Sinne des § 16a Bezügegesetz und sonstigen Bezügen, Ruhebezügen und sonstigen Entgelten, die ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes von einer Gebietskörperschaft erhält, darf nicht höher sein als der Höchstbezug eines Bundesministers zuzüglich des Auslagenersatzes. Für Mitglieder des

Verfassungsgerichtshofes im Ruhestand ist die Höchstgrenze der Höchstbezug eines Bundesministers.

(2) Hat ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ein Einkommen als Organ der Europäischen Union (Art. 23c Abs. 1 B-VG), ist dieses Einkommen bei der Bestimmung der Summe nach Abs. 1 anzurechnen.

(3) Übersteigt die Summe nach Abs. 1 die dort genannte Grenze, sind die Bezüge in sinngemäßer Anwendung des § 16a zu kürzen, wobei diese Vorschrift auf sämtliche Bezüge im Sinne des Abs. 1 anzuwenden ist."

2. (Verfassungsbestimmung) Dem § 89 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(Verfassungsbestimmung) (4) § 5i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/.... tritt mit 1. August 1996 in Kraft."

Artikel 6

Änderung des BDG 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 entfällt.

2. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 14 Abs.1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich."

3. § 17 samt Überschrift lautet:

" Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag

§ 17. (1) Soweit im § 19 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (zB Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen.

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch, wenn er dies beantragt, abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt,

3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten,

dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm ge.wählten Umfang anzubieten. Die §§ 38 bis 40 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz

1. eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Beamte, die Mitglied des betreffenden Landtages sind, mit der Abweichung anzuwenden, daß die gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG geschaffene Einrichtung an die Stelle der Kommission gemäß Art. 59b B-VG tritt;
2. für Klubobleute der Landtagsklubs die Anwendung der für Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, vorgesehen, so sind auf Beamte, die Klubobmann eines solchen Landtagsklubs sind, mit Ausnahme des Abs. 5 die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über die Außerdienststellung anzuwenden."

4. § 19 lautet:

"§ 19. Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, einer der Präsidenten des Nationalrates oder einer der Klubobleute der parlamentarischen Klubs oder im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes dieser, Mitglied einer Landesregierung oder
2. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen."

5. Der bisherige Text des § 160a erhält die Absatzbezeichnung " (1)". Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes, ruhen seine Funktion gemäß UOG 1993 als nicht hauptamtlicher Vizerektor, als Dekan, als Studiendekan oder als Vizestudiendekan und ein allfälliger Anspruch auf Amtszulage.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Lehrverpflichtung eines Außerordentlichen Universitätsprofessors neu festzulegen. Hiebei ist angemessen auf die Verringerung der Auslastung gemäß § 13 Abs. 9a Gehaltsgesetz 1956 Bedacht zu nehmen."

6. § 168 lautet:

" § 168. (1) Wird der Ordentliche Universitätsprofessor Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes, ruhen seine Funktion gemäß UOG als Rektor oder als Dekan oder als Stellvertreter in einer dieser Funktionen und ein allfälliger Anspruch auf Amtszulage.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ruhen bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor seine Funktion gemäß KHOG oder AOG als Rektor oder als Abteilungsleiter oder als Stellvertreter in einer dieser Funktionen und ein allfälliger Anspruch auf Amtszulage.

(3) Eine Verfügung nach § 18 hat eine Außerdienststellung hinsichtlich der im Abs. 1 und 2 genannten akademischen Funktionen zu enthalten."

7. § 175 Abs. 5 Z 1 lautet:

" 1.nach den § § 17 bis 19 freizustellen oder außer Dienst zu stellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder"

8. § 177 Abs. 4 Z 1 lautet:

" 1.Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den § § 17 bis 19 freizustellen oder außer Dienst zu stellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,"

9. (Verfassungsbestimmung) Nach § 233a wird folgender § 233b samt Überschrift eingefügt:

" Wiederaufnahme in den Dienststand

§ 233b. (Verfassungsbestimmung) Ein Beamter, der gemäß § 14 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden ist, ist für die Zeit ab 1. Jänner 1997 durch Ernennung wieder in den Dienststand aufzunehmen. Wenn der

Beamte zustimmt, kann die Wiederaufnahme schon zu einem früheren Monatsersten, frühestens jedoch mit 1. August 1996, erfolgen. § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.,'

10. (Verfassungsbestimmung) Dem § 276 wird folgender Abs. 2 1 angefügt:

"(21 ) (Verfassungsbestimmung) § 233b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft."

11. Dem § 276 wird folgender Abs. 22 angefügt:

"(22) § 16 Abs. 1, § 17 samt Überschrift, § 19, § 160a, § 168, § 175 Abs. 5 Z 1 und § 177 Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sowie die Aufhebung des § 14 Abs. 2 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft."

## Artikel 7

### Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 2 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührende Geldleistungen."

2. § 13 Abs. 5 bis 9b lautet:

"(5) Eine dem Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 17 Abs. 1 BDG 1979 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen, ausgenommen die Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133. Abweichend vom § 6 wird diese Kürzung für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde.

(6) Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 5, erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für

den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat die dadurch entstandenen Übergenüsse abweichend vom § 13a Abs. 1 in jedem Fall dem Bund zu ersetzen.

(7) Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 5, vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(8) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 5 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührende Geldleistungen mit Ausnahme jener Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der Beamte die volle Wochendienstleistung oder im Fall des Abs. 9 die durchschnittliche Auslastung durch die hauptberufliche Funktion überschreitet.

(9) Bei der Bemessung der Bezüge gemäß Abs. 5 ist für jene Beamte, für die gesetzlich keine Wochenarbeitszeit festgelegt ist, von der Erfüllung der Dienstpflichten im Ausmaß der durchschnittlichen Auslastung durch die hauptberufliche Funktion auszugehen. Ist durch die Ausübung des Mandates die vollständige Erfüllung der Dienstpflichten nicht möglich, so verringern sich die Bezüge im selben Ausmaß, um das die durchschnittliche Auslastung unterschritten wird.

(9a) Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung sowie für die Zeit des Empfanges eines in den §§ 5 oder 6 des Bezügegesetzes angeführten Bezuges. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzurlaubs die Außerdienststellung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des Abs. 8 (einschließlich der Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen) treten. Solche Zeiten der Außerdienststellung oder einer Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 sind für die Pensionsbemessung nicht anrechenbar, es sei denn, der Beamte verpflichtet sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages von den entfallenen Bezügen und im Falle der Dienstfreistellung auch von den Bezügen, die ihm weiterhin gebühren.

(9b) Unbeschadet des Abs. 9a kann ein Universitäts(Hochschul)professor oder ein Universitäts(Hochschul)dozent, der Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist, Ansprüche nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974,

erwerben. Diese Ansprüche sind auf die Monate des Anspruchszeitraumes aufzuteilen und gebühren je Monat bis zum Ausmaß von höchstens 25% jener Dienstbezüge, auf die der Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht außer Dienst gestellt wäre."

3. Im § 13 Abs. 11 wird das Zitat " § 78a Abs. 1 BDG 1979" durch das Zitat "§ 17 Abs. 1 oder § 78a Abs. 1 BDG 1979" ersetzt.

4. Im § 22 Abs. 2b, der gemäß Art. 2 Z 8 lit. b des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, mit Wirkung vom 1. September 1996 die Bezeichnung " (6)" erhält, wird das Zitat " § 13 Abs. 7" durch das Zitat " § 13 Abs. 2a" ersetzt.

5. In den § 22 werden folgende Abs. 7 und 8 eingefügt:

"(7) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 unter anteiliger Kürzung der Bezüge nach § 13 Abs. 5 bis 7 in Anspruch genommen hat, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenen Bezügen zu leisten, wenn er sich hiezu gemäß § 13 Abs. 9a verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge im

Sinne des § 13 Abs. 8 zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag nach Abs. 2 zu leisten hätte. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit der Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.

(8) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte gemäß § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellt war, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag von den entfallenen Bezügen zu leisten, wenn er sich hiezu gemäß § 13 Abs. 9a verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge im Sinne des § 13 Abs. 8 zu bemessen, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag nach Abs. 2 zu leisten hätte."

6. Anstelle der im Art. 2 Z 8 lit. d des Strukturanpassungsgesetzes 1996 vorgesehenen Änderungen erhalten im § 22 die bisherigen Abs. 3 bis 5 die Absatzbezeichnungen "(9)" bis "(11)".

7. Nach § 113b wird folgender § 113c eingefügt:

" Außerdienststellung

§ 113c. Auf Zeiträume, die vor dem 1. August 1996 liegen und in denen ein Beamter wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag gemäß § 17 Abs. 3 und 5 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung außer Dienst gestellt war, sind die §§ 2 und 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, so anzuwenden, als würde dieser Beamte für jeden Monat der Außerdienststellung anspruchsbegründende Nebengebühren in der Höhe beziehen, die jeweils einem Zwölftel der Nebengebührenwerte entspricht, welche für ihn für das letzte Jahr vor der Außerdienststellung festgehalten worden sind."

8. Dem § 161 wird folgender Abs. 20 angefügt:

"(20) § 13 Abs. 2a, 5 bis 9b und 11, § 22 und § 113c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft."

## Artikel 8

Anderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29e Abs. 7 wird das Zitat "§ 13 Abs. 2, 7 und 11 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54," durch das Zitat " § 13 Abs. 2, 2a und 11 des Gehaltsgesetzes 1956" ersetzt.

2. Nach § 29e wird folgender § 29f angefügt:

"Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag und Außerdienststellung

§ 29f. (1) Die §§ 17 bis 19 BDG 1979 und § 13 Abs. 5 bis 9 und 9a erster und zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(2) Abweichend vom § 1 gilt Abs. 1 auch für alle übrigen Bundesbediensteten, die nicht Beamte sind, für Landesvertragslehrer nach § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, und für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer nach § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969."

3. Dem § 76 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) § 29e Abs. 7 und § 29f samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft.",

#### Artikel 9

##### Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.../1996, wird wie folgt geändert:

1. § 79 lautet:

" Außerdienststellung

§ 79. Die §§ 17 bis 19 BDG 1979 sind auf Richteramtsanwärter zur Gänze und auf Richter mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Bestimmungen über die Verfügung im § 17 Abs. 4 BDG 1979 § 82 anzuwenden ist und bei Anwendung des § 17 Abs. 5 BDG 1979 als Dienstbehörde das im § 82 angeführte Dienstgericht tätig wird."

2. Im § 82 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat " § 17 Abs. 2 BDG 1979" durch das Zitat " § 17 Abs. 4 BDG 1979" ersetzt.

3. § 82 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

4. Im § 83 entfällt der bisherige Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung "(1)".

5. (Verfassungsbestimmung) Nach § 166 wird folgender § 166a eingefügt:

"§ 166a. (Verfassungsbestimmung) Ein Richter, der vor dem 1. August 1996 gemäß § 83 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden ist, ist nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsekretäre für die Zeit ab 1. Jänner 1997 durch Ernennung zu reaktivieren. Wenn der Richter zustimmt, kann die Reaktivierung schon zu einem früheren Monatsersten, frühestens jedoch mit 1. August 1996, erfolgen. § 85 Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden."

6. (Verfassungsbestimmung) Dem § 173 wird folgender Abs. 15 angefügt:

',(15) (Verfassungsbestimmung) § 166a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft."

7. Dem § 173 wird folgender Abs. 16 angefügt:

"(16) § 79 samt Überschrift, § 82 Abs. 1 und 3 und § 83 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft."

#### Artikel 10

##### Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 entfällt.

2. § 14 Abs. 1 lautet für die Zeit vom 1. August 1996 bis zum Ablauf des 31. August 1996:

"( 1 ) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er in den Fällen des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht

erforderlich."

3. § 14 Abs. 1 lautet für die Zeit ab dem 1. September 1996:

"(1) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht erforderlich."

4. Die Überschrift zu § 15 lautet:

"Dienstfreistellung und Außerdienststellung"

5. An die Stelle des § 15 Abs. 1 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

"(1) Soweit im Abs. 8 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, ist dem Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (zB Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Landeslehrer unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist auf Antrag der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde oder des Landeslehrers eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen.

(3) Der Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch, wenn er dies beantragt, abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Landeslehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,
2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Landeslehrers und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt,
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Landeslehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen mit dem Landeslehrer nicht erzielt, so hat hierüber die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag dieser Behörde oder des Landeslehrers eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz

1. eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Landeslehrer, die Mitglied des betreffenden Landtages sind, mit der Abweichung anzuwenden, daß die gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG geschaffene Einrichtung an die Stelle der Kommission gemäß Art. 59b B-VG tritt;
2. für Klubobleute der Landtagsklubs die Anwendung der für Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, vorgesehen, so sind auf Landeslehrer, die Klubobmann eines solchen Landtagsklubs sind, mit Ausnahme des Abs. 5 die für Landeslehrer geltenden Bestimmungen über die Außerdienststellung anzuwenden."

6. Im § 15 erhalten die bisherigen Abs. 6 bis 9 die Absatzbezeichnungen "(7) bis (10)".

7. § 15 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Landeslehrer, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, einer der Präsidenten des Nationalrates oder einer der Klubobleute der parlamentarischen Klubs, oder im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes dieser, Mitglied einer Landesregierung oder
2. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen."

8. Im § 15 Abs. 9 wird das Zitat "Abs. 7 Z 1" durch das Zitat "Abs. 8 Z 1" ersetzt.

9. (Verfassungsbestimmung) Nach § 115b wird folgender § 115c eingefügt:

„§ 115c. (Verfassungsbestimmung) Ein Landeslehrer, der gemäß § 12 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden ist, für die Zeit ab 1. Jänner 1997 durch Ernennung wieder in den Dienststand aufzunehmen. Wenn der Landeslehrer zustimmt, kann die Wiederaufnahme schon zu einem früheren Monatsersten, frühestens jedoch mit 1. August 1996, erfolgen. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

10. (Verfassungsbestimmung) Dem § 123 wird folgender Abs. 20 angefügt:

"(20) (Verfassungsbestimmung) § 115c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft."

11. Dem § 123 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) (Verfassungsbestimmung) Es treten in Kraft:

1. a) § 12, § 15 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996,
- b) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Art. VII Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. August 1996,
2. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Art. VII Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. September 1996."

Artikel 11

Anderung des Land- und forstwirtschaftlichen  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 entfällt.

2. § 14 Abs. 1 lautet für die Zeit vom 1. August 1996 bis zum Ablauf des 31. August 1996:

"(1) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er in den Fällen des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Lehrers ist nicht erforderlich."

3. § 14 Abs. 1 lautet für die Zeit ab dem 1. September 1996:

"(1) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Lehrers ist nicht erforderlich.,,

4. Die Überschrift zu § 15 lautet:

" Dienstfreistellung und Außerdienststellung

5. An die Stelle des § 15 Abs. 1 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

"(1) Soweit im Abs. 8 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, ist dem Lehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (zB Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Lehrer unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist auf Antrag der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde oder des Lehrers eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen.

(3) Der Lehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch, wenn er dies beantragt, abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Lehrers und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt,

3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung nicht

mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Lehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen mit dem Lehrer nicht erzielt, so hat hierüber die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag dieser Behörde oder des Lehrers eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz

1. eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Lehrer, die Mitglied des betreffenden Landtages sind, mit der Abweichung anzuwenden, daß die gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG geschaffene Einrichtung an die Stelle der Kommission gemäß Art. 59b B-VG tritt;
2. für Klubobleute der Landtagsklubs die Anwendung der für Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, vorgesehen, so sind auf Lehrer, die Klubobmann eines solchen Landtagsklubs sind, mit Ausnahme des Abs. 5 die für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer geltenden Bestimmungen über die Außerdienststellung anzuwenden."

6. Im § 15 erhalten die bisherigen Abs. 6 bis 9 die Absatzbezeichnung "(7) bis (10)".

7. § 15 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Lehrer, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, einer der Präsidenten es Nationalrates oder einer der Klubobleute der parlamentarischen Klubs, oder im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes dieser, Mitglied einer Landesregierung oder
  2. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

8. Im § 15 Abs. 9 wird das Zitat "Abs. 7 Z 1" durch das Zitat "Abs. 8 Z 1" ersetzt.

9. (Verfassungsbestimmung) Nach § 121c wird folgender § 121d eingefügt:

"§ 121d. (Verfassungsbestimmung) Ein Lehrer, der gemäß § 12 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden ist, ist für die Zeit ab 1. Jänner 1997 durch Ernennung wieder in den Dienststand aufzunehmen. Wenn der Lehrer zustimmt, kann die Wiederaufnahme schon zu einem früheren Monatsersten, frühestens jedoch mit 1. August 1996, erfolgen. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

10. (Verfassungsbestimmung) Dem § 127 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"( 15) (Verfassungsbestimmung) § 121d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1 1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft."

11. Dem § 127 wird folgender Abs. 16 angefügt:

"(16) Es treten in Kraft:

1. a) § 12, § 15 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. N.r. XXX/1996,
- b) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Art. VIII Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996

mit 1. August 1996,  
2. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Art. VIII Z 3 des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. XXX/1996 mit 1. September 1996."

#### Artikel 12 Anderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 81 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Zeit einer Außerdienststellung nach § 29f des Vertragsbedienstetengesetzes in  
Verbindung mit § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 oder einer Dienstfreistellung nach §  
29f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BDG 1979 ist  
für die Bemessung des Zuschusses nicht anrechenbar, es sei denn der Bedienstete  
verpflichtet sich zur Zahlung des Beitrages von den entfallenen Bezügen und im Falle der  
Dienstfreistellung auch von den Bezügen, die ihm weiterhin gebühren. Im Falle einer  
solchen Verpflichtung beträgt der Beitrag abweichend vom Abs. 3 jedenfalls 11,75%."

2. Dem § 101 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) § 81 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1.  
August 1996 in Kraft."

#### Artikel 13 Aufhebung einer Rechtsvorschrift

Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1996 außer  
Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem  
Verfassungsausschuß zuzuweisen.